



Ihr Zeichen  
Unser Zeichen Pe  
Ordnungsnummer  
Kontaktperson Erich Peter  
Direktwahl 043 259 25 95  
E-Mail erich.peter@ji.zh.ch  
Datum Januar 2009

- Vorsorgeeinrichtungen und Wohlfahrtsfonds mit Sitz im Kanton Zürich oder Schaffhausen
- Kontrollstellen

## Informationsschreiben Jahresrechnung 2008 / Aktuelle gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Jahresrechnung 2008 zu geben.

### 1. Jahresrechnung und Vorgehen bei Unterdeckung

#### 1.1 Allgemeine Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der gesetzlichen Teilliquidationsbestimmungen auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungen im Anhang zur Jahresrechnung der (potentielle) Destinatärkreis (Anzahl Mitarbeitende der Stifterfirma mit Vorjahreszahlen, inkl. Zu- und Abgängen während des Berichtsjahres) offen gelegt werden muss.

Unter Hinweis auf unser Informationsschreiben zur Jahresrechnung 2007 ersuchen wir Sie, die Angaben zu den Retrozessionen resp. die Negativbestätigung (keine Retrozessionen) gegenüber der Aufsichtsbehörde im Anhang der Jahresrechnung unter Ziff. 9 VIII offen zu legen. Fehlt die Offenlegung betreffend den Umgang mit Retrozessionen in der Berichterstattung, wird diese Information von der Aufsichtsbehörde nachverlangt.

Weiter ist auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem Kollektivversicherungsvertrag im Anhang der Jahresrechnung der Deckungsgrad (Berechnung gemäss Art. 44 BVV2) auszuweisen. Die Rückkaufswerte sind bei der Berechnung mit einzubeziehen.

Zudem verlangt Art. 36 Abs. 3 BVG, dass der Stiftungsrat in der Jahresrechnung (Anhang) seine Beschlüsse zur Teuerungsanpassung der Renten erläutert.

#### 1.2 Einreichung der Jahresrechnung / Fristerstreckung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert **sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres** einzureichen. Fristerstreckungen um **maximal zwei Monate** können nur gewährt werden, wenn keine Unterdeckung vorliegt und das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Fristerstreckungsgesuch“ gestellt wird. Das Formular kann von unserer Homepage (<http://www.bvs.zh.ch/internet/ji/bvs/de/merkblaetter.html>) heruntergeladen werden.

#### 1.3 Meldung Unterdeckung

Die turbulente Entwicklung an der Börse hat im vergangenen Jahr für viel Unruhe gesorgt und dazu geführt, dass einige Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung ausweisen. Diese gilt es professionell und gestützt auf bestehende Erfahrungen anzugehen.

Als Folge der letzten Börsenkrise der Jahre 2001/2002 sind durch das Bundesgesetz (BVG) und die Verordnung (BVV2) Rechtsgrundlagen für den Umgang und die Behandlung der Unterdeckungsfälle geschaffen worden (insb. Art. 65c-e BVG, Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang). Zudem hat der Bundesrat seine Weisung über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge am 27. Oktober 2004 revidiert. Diese Weisung gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung auf unserer Homepage.

Wir erinnern daran, dass die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf diese Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen haben.

Bis spätestens **sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres** ist der Aufsichtsbehörde mit der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung auch das Meldeformular Unterdeckung (<http://www.bvs.zh.ch/internet/ji/bvs/de/merkblaetter.html>) einzureichen.

#### 1.4 Informelle Meldung des Deckungsgrades

Für uns als Aufsichtsbehörde ist es sehr wichtig, bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abschätzen zu können, wie viele der unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen von einer Unterdeckung betroffen sind und welchen Deckungsgrad sie ausweisen. In Absprache mit der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden bitten wir Sie deshalb, uns informell **bis Ende Februar 2009** (vorzugsweise per E-Mail an ihren Dossierverantwortlichen oder an [esther.dubs@ji.zh.ch](mailto:esther.dubs@ji.zh.ch)) zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2008 annäherungsweise ausweist. Ihre Angaben, welche selbstverständlich vertraulich behandelt werden und ausschliesslich dazu dienen, uns rechtzeitig einen Überblick zu verschaffen, betrachten wir als provisorisch und nicht bindend.

## 2. Neue Anlagebestimmungen der BVV2

Per 1. Januar 2009 sind die neuen Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten, die vom Ausschuss Anlagefragen der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) erarbeitet und von der BVG-Kommission verabschiedet wurden.

Die neuen Bestimmungen verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- (i) Sicherheit des Vorsorgezweckes und Diversifikation der Anlagen. Diese sollen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden (Einhaltung der Limiten genügt nicht).
- (ii) Die Vermögensbewirtschaftung ist vom obersten Organ nachvollziehbar zu gestalten, zu überwachen und zu steuern.
- (iii) Die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage sind in einem Reglement festzulegen.

Das Schwergewicht der neuen Regelung liegt ganz klar auf der Eigenverantwortung des obersten Organs. Die Polemik über neue Limiten und Kategorien ist unseres Erachtens unbegründet und beruht meist auf Missverständnissen. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 108 (Rz 665) mit einer neuen Mitteilung Nr. 109 (Rz 674) ergänzt. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen aufgrund der einschlägigen Schlussbestimmungen die Vermögensanlage spätestens **bis zum 1. Januar 2011** den neuen Bestimmungen angepasst haben.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch). Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei unserer Tätigkeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2009.

Freundliche Grüsse  
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M.  
Amtschef